



- Abschrift der Stiftungsurkunde
- Abschrift der Stiftungssatzung
- Ergänzungen zur Stiftungssatzung

Stiftungsurkunde
der
Sparkassenstiftung
"Zukunft Kreis Ahrweiler"

Die Kreissparkasse Ahrweiler, als kreisweit tätiges öffentlich- rechtliches Kreditinstitut, fühlt sich seit jeher den Bürgern im Landkreis Ahrweiler verbunden. Dies kommt u.a. in ihrer Unternehmensphilosophie zum Ausdruck, in der die Verantwortung für Gesellschaft und Region eine zentrale Position einnimmt. Erklärtes Ziel der Sparkasse ist es, die Zukunft des Landkreises Ahrweiler als Gesundheits- und Fitneßregion aktiv mitzugestalten.

Zu diesem Zweck haben Vorstand und Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ahrweiler am 14. April 1999 beschlossen, die

Sparkassenstiftung
"Zukunft Kreis Ahrweiler"

mit Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler als eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 3 des rheinland- pfälzischen Stiftungsgesetzes zu errichten.

Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwohl in der Gesundheits- und Fitneßregion Landkreis Ahrweiler durch die Unterstützung geeigneter Maßnahmen zu fördern.

Die Stiftung wird bei der Errichtung mit einem Stiftungsvermögen von DM 500.000,-- ausgestattet, das bis zum 31.12.2000 auf DM 1.000.000,-- erhöht wird.

Die Stiftung erhält nachstehende Satzung:

**Satzung der
Sparkassenstiftung
"Zukunft Kreis Ahrweiler"**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die von der Kreissparkasse Ahrweiler errichtete Stiftung führt den Namen

**Sparkassenstiftung
"Zukunft Kreis Ahrweiler".**

2. Sie ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und verfolgt überwiegend öffentliche Zwecke (§ 2 Abs. 3 StiftG).
3. Ihr Sitz ist in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

**§ 2
Stiftungszweck**

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben und Maßnahmen in der Gesundheits- und Fitneßregion Landkreis Ahrweiler, insbesondere aus den nachstehend aufgeführten Bereichen, die nach § 10 Abs. 1 ESTG förderungswürdig sind:
 - 2.1 Förderung des Sports zur Wiedererlangung der Gesundheit,

z. B. durch die Unterstützung von Therapie- oder Rehabilitationsmaßnahmen im sportmedizinischen Bereich
 - 2.2 Förderung von Wissenschaft und Forschung,

z. B. durch die Erteilung von Lehr- und Forschungsaufträgen an die Fachhochschule RheinAhrCampus Remagen (u.a. in den

Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Medizintechnik, Umweltwirtschaft, Sportmanagement)

2.3 Förderung der Volks- und Berufsbildung,

z. B. durch die Ausrichtung von Informations- und Vortragsveranstaltungen sowie die Durchführung von Seminaren und Weiterbildungsmaßnahmen

2.4 Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums,

z. B. durch die Erteilung von Aufträgen, die sich mit der Geschichte und dem Brauchtum unserer Region befassen

2.5 Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,

z. B. durch die Prämierung beispielhafter Aktionen bzw. besonderer innovativer Leistungen

2.6 Förderung der Kunst und Kultur

z.B. durch die Unterstützung künstlerischer Produktionen, lokaler Kultureinrichtungen wie z.B. das Arp-Museum Remagen-Rolandseck, sowie die Vermittlung von Kunst an eine breite Öffentlichkeit.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt DM 1.000.000,--¹ (in Worten: Eine Million Deutsche Mark).

Es wird von der Kreissparkasse Ahrweiler bis zum 31.12.1999 mit DM 500.000,-- und bis zum 31.12.2000 mit dem Restbetrag von DM 500.000,-- der Stiftung zugewendet.

¹ Das Stiftungsvermögen beträgt nach der Umstellung auf Euro sowie der Zustiftung der Kreissparkasse Ahrweiler im Dezember 2011 EUR 1.500.000,-- (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

Das Stiftungsvermögen von DM 1.000.000,-- kann jederzeit durch Zustiftung erhöht werden.

2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 2 grundsätzlich
 - 2.1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2.2 aus Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
3. Die Erträge und Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, daß es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.

Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

Der Bestand des Vermögens ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
5. Es darf keine Person durch Verrichtungen und Tätigkeiten der Stiftung, die außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
6. Die Stifterin darf weder zu irgendeinem Zeitpunkt vor noch bei einer Aufhebung der Stiftung irgendwelche Anteile vom Stiftungskapital zurückerhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand,
- das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen:

- a) dem weiteren Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Ahrweiler,
- b) dem Leiter des Vorstandssekretariates der Kreissparkasse Ahrweiler.

Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. mit Übernahme einer anderen Tätigkeit bei der Kreissparkasse Ahrweiler endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung. ²

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - 2.2 Vorschlag über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens gemäß §§ 2 und 3 an das Kuratorium,
 - 2.3 Anlage der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sie nicht zu Förderungszwecken verwendet werden,

² Nach der Neugestaltung der Aufbauorganisation besteht der Vorstand der Jugendstiftung aus dem weiteren Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Ahrweiler sowie dem Bereichsleiter der Unternehmenssteuerung – das Vorstandssekretariat bildet einen Teil dieses Bereichs.

- 2.4 Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - 2.5 Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppelter kaufmännischer Buchführung. Erstellung des Jahresabschlusses im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage zur Genehmigung an das Kuratorium.
 - 2.6 Einreichung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde,
 - 2.7 Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
3. Die Verwaltung der Stiftung hat nach den Vorschriften der §§ 13 - 19 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz zu erfolgen.

§ 8 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Kuratoriums oder des Kuratoriumsvorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder anwesend sind. Er beschließt einstimmig.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - 1.1 dem Landrat des Landkreises Ahrweiler als Vorsitzendem
 - 1.2 dem Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Ahrweiler als stellvertretendem Vorsitzenden
 - 1.3 drei Vertretern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Ahrweiler, die der Verwaltungsrat selbst wählt

1.4 vier Persönlichkeiten aus dem Landkreis Ahrweiler, die vom Verwaltungsrat gewählt werden

2. Die Amtszeit der nach Ziffer 1.3 und 1.4 gewählten Mitglieder ist der Amtszeit des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Ahrweiler gleichgestellt. Scheidet ein Mitglied nach Ziffer 1.3 während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied vom Verwaltungsrat gewählt. Dies gilt ebenso für die nach Ziffer 1.4 gewählten Mitglieder, falls sie vorzeitig aus dem Kuratorium ausscheiden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem ist das Kuratorium auf Verlangen von drei Kuratoriumsmitgliedern oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, einzuberufen. Der Stiftungsvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teil. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
2. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Kuratoriumsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Sollte das Kuratorium wegen Beschlußunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist das Kuratorium auch dann beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; ausgenommen sind Beschlüsse gemäß § 11 dieser Satzung.

4. Das Kuratorium beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - 4.1 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - 4.2 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 4.3. Bestimmung der zu fördernden Einzelobjekte und der Förderbeträge auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 7 Ziffer 2.2,
 - 4.4 Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
5. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über eine Änderung der Stiftungssatzung und über die Auflösung der Stiftung nach § 11 dieser Satzung.

§ 11 Änderung der Stiftungssatzung Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse des Kuratoriums über die Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung müssen mit mindestens einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Ahrweiler. Anschließend ist die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß Vorstand und Kuratorium die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll halten, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Er ist dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ahrweiler zur Zustimmung vorzulegen. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein
3. Sollte die Stiftung aufgelöst und aufgehoben werden, so geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa

bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen auf den Landkreis Ahrweiler über, jedoch mit der Auflage, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises gehörende Zwecke Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 14. April 1999

Kreissparkasse Ahrweiler

Der Vorstand

Der Verwaltungsrat

Wilhelms

Morschhaeuser

Weiler, Landrat

Auf die folgenden Ergänzungen in Fußnoten, die nicht Bestandteil der Satzung sind, wird hingewiesen:

- (1) § 3 Abs. 1, Vermögen der Stiftung: Das Stiftungsvermögen beträgt nach der Umstellung auf Euro sowie der Zustiftung der Kreissparkasse Ahrweiler im Dezember 2011 EUR 1.500.000,-- (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).
- (2) § 6, Vorstand: Nach der Neugestaltung der Aufbauorganisation besteht der Vorstand der Jugendstiftung aus dem weiteren Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Ahrweiler sowie dem Bereichsleiter der Unternehmenssteuerung – das Vorstandsssekretariat bildet einen Teil dieses Bereichs.